

Anfrage 3

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	03.05.2021	öffentlich

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Corona-Infektionsschutz in den Einweisungsgebieten

Vorlage Nr.: 20213342

Stellungnahme der Verwaltung

Allgemeine Frage: In welcher Weise trägt die Stadtverwaltung für obdachlose Personen Sorge, wenn die Behörde Kenntnis davon erlangt, dass von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen einer Risikogruppe angehören und damit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Covid-19 Erkrankung ausgesetzt sind, um einerseits ihre Obdachlosigkeit durch ordnungsrechtliche Einweisung zu vermeiden und andererseits den Schutz ihrer Gesundheit zu gewährleisten?

Allgemeine Antwort: Die größte Chance und somit den besten Schutz Obdachlosigkeit auf Grund von Mietrückständen zu vermeiden, haben die Mieter*innen selbst, indem sie entweder die Miete aber auch die Energiekosten regelmäßig bezahlen oder den Erbringer der Sozialleistung beauftragen, sowohl die Kosten der Unterkunft als auch die Regelsatzanteile für Energie **direkt** an den Vermieter und den Energieversorger zu zahlen, will heißen eine Zwangsräumung auf Basis eines Mietrückstandes dürfte es - nicht nur in Pandemie-Zeiten - somit nur in den seltensten Fällen geben.

Wenn die Fachstelle für Wohnraumsicherung vonseiten der/die Gerichtsvollzieher*in die Mitteilung über die terminlich festgesetzte Zwangsräumung erhält, die Mitwirkung der Räumungsschuldner*innen gegeben ist und die Frist (14 Tage vor Zwangsräumung), noch gegeben ist, kann ein Vollstreckungsschutzantrag nach § 765 a ZPO gestellt werden. Der Fachstelle für Wohnraumsicherung werden aber lediglich Name, Vorname, Anschrift, Aktenzeichen und eventuelle Prozessbevollmächtigte der Gläubiger- und Schuldnerseite mitgeteilt.

"Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf weite Teile des Lebens. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Vermietern ihre Rechte abgeschnitten werden." Das ist die Kernaussage eines Urteils des Landgerichts München I vom 15. Juni 2020 (Az.: 14 T 7328/20) in dem ein Mieter mit Hinweis auf die Pandemie eine ansonsten zulässige Zwangsräumung seiner Wohnung verhindern wollte. Im vergangenen Frühjahr hatte der Gesetzgeber Kündigungen aufgrund Corona-bedingter Mietschulden vorübergehend bis zum 30. Juni 2020 untersagt. Das Justizministerium Rheinland-Pfalz gab bereits am 18.03.2020 eine Handlungsempfehlung.

lung an die Gerichtsvollzieher*innen heraus und wies u.a. darauf hin, von dem in § 5 der Geschäftsanweisung eingeräumten Ermessen großzügig Gebrauch zu machen. Von den 215 angesetzten Terminen in 2020 wurden 139 vollzogen.

Wenn präventive Maßnahmen im Vorfeld einer Zwangsräumung gescheitert sind oder bei Eigenbedarf und Mietwidrigkeit gar nicht greifen können und ausreichend Platz in Notunterkünften vorhanden ist, gibt es keine andere Möglichkeit als ordnungsrechtlich einzuweisen.

1) Welche Verantwortung trägt die Stadt Ludwigshafen für die in den Notunterkünften untergebrachten Personen? Wie stellt sie den Schutz der Gesundheit sicher?

Da die Stadt den eingewiesenen Menschen Wohnraum zur Verfügung stellt, trägt sie - zwar in eingeschränkter Form - die gleiche Verantwortung bzw. hat die gleichen Pflichten wie jede*r andere*r Wohnungsgeber*in: Instandhaltungs-, Verkehrssicherungs-, Mängelbeseitigungs- und Wartungspflicht. Brandschutz, E-Check und Kontrolle des Trinkwassers. Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist jedoch lediglich ein Mittel zur kurzfristigen Gefahrenabwehr. Es soll sich nicht um reguläres Wohnen handeln, sondern um eine vorübergehende Unterbringung. Daher ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass geringere Standards zur Anwendung kommen, als dies für eine dauerhafte Wohnung der Fall wäre.

2) Wie sind die konkreten Vorgaben für eine Unterbringung bei Obdachlosigkeit unter den Bedingungen einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite? Kann eine Einzelunterbringung für Personen mit Gesundheitsrisiko erfolgen und unter welchen konkreten Voraussetzungen? Oder ist grundsätzlich nur die Unterbringung in WGs und Zimmern mit Mehrfachbelegung vorgesehen? Müssen in diesem Fall Menschen mit Vorerkrankungen, z.B. einer schweren Herzerkrankung, alleine das Risiko bei Unterbringung in einer WG mit anderen Personen tragen oder, falls ihnen das Risiko zu groß ist, sich für die Obdachlosigkeit entscheiden?

Die Unterbringung in den Einweisungsgebieten wird mitunter in den Medien oder auch von weniger sachbefassten Personen verkürzt bzw. missverständlich dargestellt. Die "Vorgaben" der Unterbringung in den Einweisungsgebieten entsprechen den Grundsätzen, die die Rechtsprechung postuliert. Seit Bestehen der Fachstelle für Wohnraumsicherung hatte weder das Verwaltungsgericht noch das Gesundheitsamt die Praxis der Unterbringung in Ludwigshafen zu beanstanden.

So ist die Einzelunterbringung vulnerabler Personengruppen nicht erst seit Beginn der Pandemie Standard bei der Unterbringung. Aktuell leben 47 von 489 Bewohner*innen **allein** in einer Unterkunft; weitere 339 Menschen leben als Paar, allein Erziehende*r oder als Familienangehörige in einer Mehrzimmerwohnung mit eigenem Sanitärbereich.

103 Bewohner*innen leben aktuell in einer der 43 Wohngemeinschaften, wobei zurzeit lediglich in zwölf Zimmern eine Doppelbelegung gegeben ist. Im Normalfall hat jede*r Bewohner*in (zurzeit 103) einer Zwei- oder Dreizimmerwohngemeinschaft ein eigenes Zimmer.

Eine Unterbringung - unabhängig vom Gesundheitszustand - ist lediglich ein Angebot und kann nicht gegen den Willen der Obdachlosen umgesetzt werden, d.h. die Entscheidung, ob jemand das Leben auf der Straße präferiert, trifft jede*r für sich.

3) Ist die Stadtverwaltung von Erkrankungen in den Einweisungsgebieten informiert? Durch welche Maßnahmen trägt sie in ihrer Fürsorgepflicht Rechnung, damit sie von möglichen Corona-Ausbrüchen in den Einweisungsgebieten informiert wird? Oder werden keine Informationen zu Erkrankungen in den Einweisungsgebieten erhoben, da man dies als "Privatangelegenheit" der Bewohner betrachtet?

Von den Bewohner*innen der Einweisungsgebiete werden - wie auch bei den übrigen Bewohner*innen Ludwigshafens - keine medizinischen Daten erhoben oder gar Listen über Erkrankungen geführt. Zum Glück leben auch die Bewohner*innen von Einweisungsgebieten frei von Überwachung und Stigmatisierung.

4) Welche Maßnahmen werden bei einem Corona-Ausbruch ergriffen? Wie sieht der konkrete Krisenplan für die Einweisungsgebiete aus?

Aktuell leben 79% der eingewiesenen 489 Menschen in eigenen Wohnungen mit eigenem Bad/Dusche, Küche und teilweise zwei Toiletten. Sollte in einer abgeschlossenen Wohneinheit auf Weisung des Gesundheitsamtes hin eine Quarantäne notwendig werden, ist die Situation nicht anders zu bewerten als in jedem Mehrfamilienhaus außerhalb der Einweisungsgebiete in Ludwigshafen.

Sollte es innerhalb einer Wohngemeinschaft - aktuell 43 Wohneinheiten (14 mit eigener Dusche) mit zwei bzw. drei Zimmern - zu einem Corona-bedingten Vorfall kommen, werden je nach Ausprägung der Kontakte bzw. Inhalt der Quarantäneverordnung, wahlweise Umsetzungen vorgenommen oder auch nicht, sprich die Quarantäne gilt für die gesamte Wohneinheit.

Im Übrigen stellt sich die Frage nach einem Krisenplan nicht, da von den Bewohner*innen ebenso viel oder wenig an Umsicht und Rücksichtnahme erwartet oder zugemutet werden darf, wie von Bewohner*innen außerhalb eines Einweisungsgebietes.